

GEMEINDE

urtenenschönbühl



**Reglement über den
Unterhalts- und Erneuerungsfonds
Verwaltungsgebäude**

7. Dezember 1995

Die Gemeindeversammlung von Urtenen, gestützt auf Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung,

beschliesst:

Zweck	Art. 1 Der Unterhalts- und Erneuerungsfonds dient zur Finanzierung sämtlicher baulichen Unterhalts- und Erneuerungskosten des Verwaltungsgebäudes (ohne Saal/Restaurant).
Fondseinlagen	Art. 2 Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert des Verwaltungsgebäudes (ohne Saal/Restaurant) werden jährlich 1,0% in den Unterhalts- und Erneuerungsfonds eingelegt.
Begrenzung Fondsvermögen	Art. 3 Der Unterhalts- und Erneuerungsfonds wird bis max. 10% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes gespiesen.
Budgetierung	Art. 4 Die Bau- und Betriebskommission ¹ beantragt den jährlichen Budgetbetrag auf dem ordentlichen Budgetweg im Konto 0290.3144.01 ² . Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erneuerungskosten gelten die Verfügungskompetenzen gemäss den Weisungen über den Finanzhaushalt.
Fondsentnahmen	Art. 5 Der Saldo des Kontos 0290.3144.01 ² wird dem Unterhalts- und Erneuerungsfonds entnommen, soweit der Fondsbestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 6 Der Fondsbestand wird nicht verzinst.
Rechnungsführung	Art. 7 Das Fondsvermögen wird in die Gemeinderechnung integriert und auf der Finanzverwaltung geführt.
Revision	Art. 8 Für die Kontrolle ist das von der Gemeindeversammlung gewählte Revisionsorgan ² zuständig. Sie nimmt ihre Kontrollen anlässlich der Revision der Jahresrechnung vor.
Verwendungszweck bei Aufheben	Art. 9 Das Fondsvermögen wird bei Aufhebung dieses Reglementes in die ordentliche Gemeinderechnung als Fondsentnahme im Bereich des Verwaltungsgebäudes überführt.
Inkrafttreten	Art. 10 Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion am 1. Januar 1996 in Kraft.

¹ Aenderung der Gemeindeordnung vom 29.5.2008

² Anpassung an HRM2 per 1.1.2017

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 1995.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Sekretär:

Borel

Lanz

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement nach Massgabe von Artikel 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeschreiberei Urtenen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Urtenen, 10. Januar 1996

Der Gemeindeschreiber:

H.J. Lanz

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 19. Februar 1996.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Kreis Emmental-Oberaargau

W. Hafner, Vorsteher